



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 23

Salzgitter, den 06. November 2008

35. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
102 Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik.....	153	104 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)	156
103 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 48, 1. Änderung „Kniestedter Kreuz“	154	105 Öffentliche Zustellungen	159

Amtliche Bekanntmachungen

102

Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt den von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) in Form und Fassung geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (EB SZ-G.E.L.).
2. Der Jahresabschluss des EB SZ-G.E.L. zum 31.12.2007 schließt mit einer Bilanzsumme von 263.619.518 € und einem Jahresgewinn von 1.874.615 € ab.
3. Der Jahresverlust wird zur Deckung des Vorjahresverlustes von 504.207 € verwandt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 1.370.408 € wird zur Reduzierung des gemäß Wirtschaftsplan 2008 erwarteten Verlustes von 1.424.324 € auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Werksleiter wird gem. § 30 der EigBetrVO für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Gebäude, Einkauf und Logistik, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zur Beanstandung geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Erfolgsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt. “

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des EB SZ-G.E.L. für das Geschäftsjahr 2007 werden in der Zeit vom 20.11.2008 bis einschließlich 26.11.2008 im EB SZ-G.E.L. der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 9-11, in 38226 Salzgitter(-Lebenstedt), Zimmer Nr. 216 P, öffentlich ausgelegt.

- SZ-G.E.L.-

103

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 48, 1. Änderung „Kniestedter Kreuz“

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die o.g. Bauleitplanung

vom 17.11.2008 bis 01.12. 2008

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, 9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in folgenden Zeiten öffentlich aus:

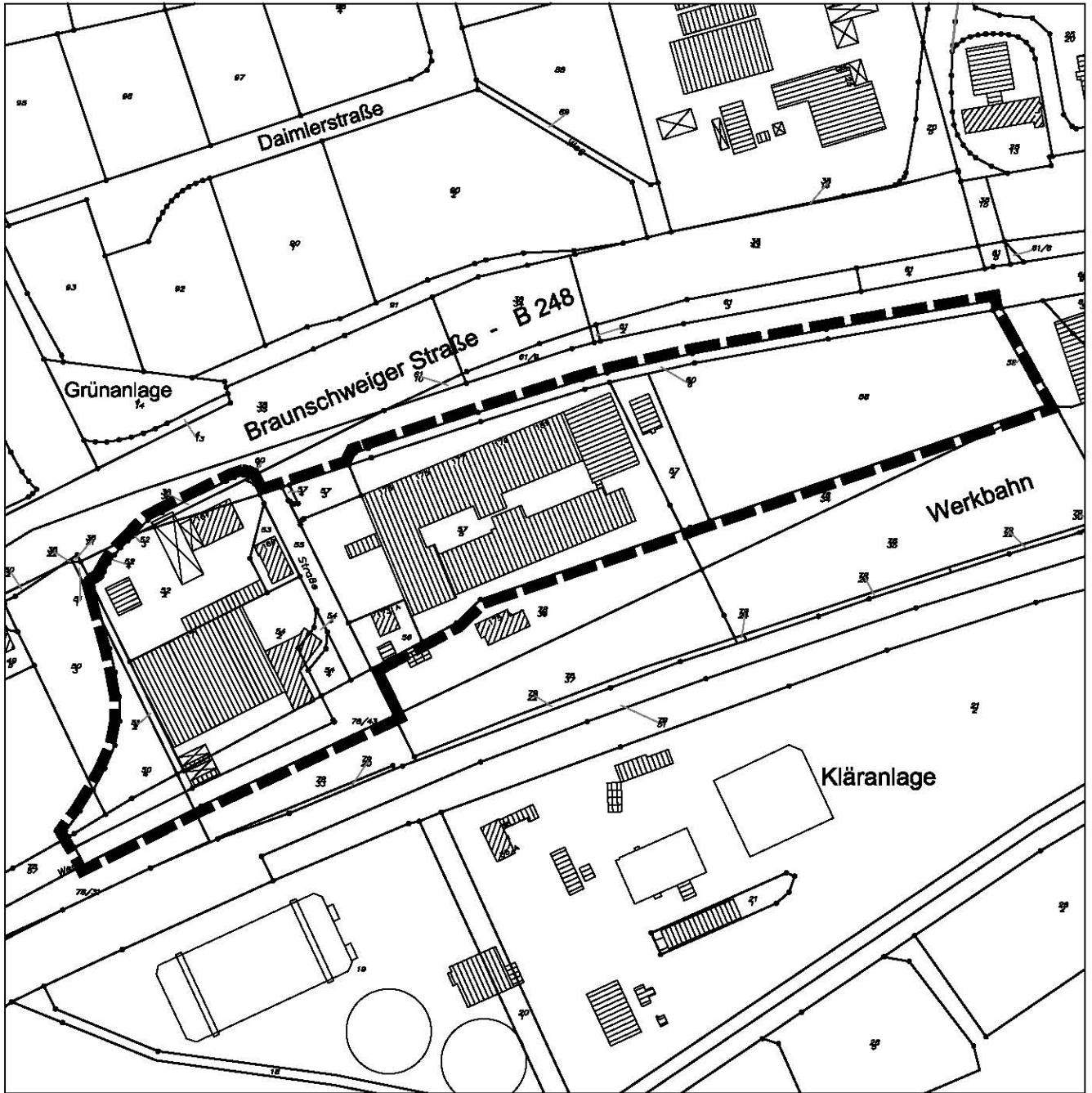
Montag – Freitag 9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Ziel der Planung ist der Ausschluss innenstadtschädlicher Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Gleichzeitig wird durch die Anpassung an die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 die Regelvermutungsgrenze für großflächige Einzelhandelsbetriebe von 1500 qm auf 1200 qm Bruttogeschossfläche herabgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Baurecht - Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 923 oder 925, Telefon-Nr. 839 - 4061 oder - 3533.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Bad 48, 1. Änderung
 für SZ-Bad "Kniestedter Kreuz"



0 10 25 50 100 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
 Bad 48, 1. Änderung
 für Salzgitter-Bad
 "Kniestedter Kreuz"

104**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Salzgitter für das Gebiet der Stadt Salzgitter am 24.09.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder sonst dienen.

(2) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen

1. Park-, Garten- und Grünanlagen
2. Sportanlagen und Freibäder
3. Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplätze freigegeben sind
4. Grillplätze
5. Friedhöfe
6. Gedenkstätten
7. Denkmäler und
8. Gewässer mit den Uferanlagen.

§ 2**Taubenfütterung**

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist nicht gestattet. Es darf auch kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 3**Benutzungsbeschränkungen**

(1) Das Zelten in Anlagen ist verboten, hiervon ausgenommen ist das Zelten in den Freibädern. In begründeten Fällen kann die Stadt Salzgitter Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppe gestattet. Die Aufsichtspersonen dürfen zum Zwecke der Beaufsichtigung die Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze betreten. Die Benutzung dieser Plätze ist täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Zum Schutz der Benutzer ist es dort nicht gestattet:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe

dorthin mitzuführen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,

b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,

c) zu rauchen und Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

(3) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.

(4) In Anlagen ist es verboten, Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von frei lebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszuliegen oder auszustreuen.

(5) In Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Verordnung ist der Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken untersagt.

§ 4**Offene Feuer im Freien**

(1) Das Entzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet sind, gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Grillen in den Anlagen ist bei Brandgefahr aufgrund lang

anhaltender Trockenheit untersagt. Darüber hinaus ist beim Grillen in den Anlagen

a) ausschließlich Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden und

b) die Grillkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Nach Abs. 1 gestattete offene Feuer sind der Stadt Salzgitter anzuzeigen. Als Brennstoffe dürfen nur Materialien im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen im lufttrockenen Zustand verwendet werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Salzgitter das Abbrennen von Brauchtumsfeuern genehmigen. Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(5) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 5 Hunde

(1) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten Personen müssen dazu geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund

1. unbeaufsichtigt herumläuft,
2. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
3. Straßen, vornehmlich für Fußgänger bestimmte Flächen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot ist der Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des ansonsten zur Reinigung Verpflichteten vor.

(2) In Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen und auf den in der Anlage bezeichneten Straßen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Auf Sportanlagen, in Freibäder, auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze dürfen Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – nicht mitgenommen werden. Die Leinenpflicht gilt nicht in Bereichen, die als Auslaufwiese für Hunde ausgewiesen sind.

(3) Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen stets an der Leine zu führen.

(4) Als gefährlich gelten sozial unverträgliche Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie bei Auseinandersetzungen mit Menschen oder Tieren, auch Artgenossen, beißen. Die soziale Unverträglichkeit kann auf genetischer Disposition beruhen oder durch Lernprozesse hervorgerufen sein. Insbesondere gelten als gefährliche Hunde:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
3. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift „Vorsicht! Gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

(6) Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(7) Die Vorschriften im Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst, in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter und in der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport- und Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6 Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*)

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks ist untersagt.

(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern.

(3) Die Stadt Salzgitter kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) dem Taubenfütterungsverbot des § 2 zuwiderhandelt,

b) entgegen § 3 Abs. 1 in Anlagen ohne Genehmigung zeltet,

c) dem Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,

d) entgegen § 3 Abs. 2 a) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitführt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,

e) entgegen § 3 Abs. 2 b) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder vergräbt,

f) entgegen § 3 Abs. 2 c) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen raucht, Alkohol oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,

g) entgegen § 3 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,

h) entgegen § 3 Abs. 4 in Anlagen Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von frei lebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auslegt oder ausstreut,

i) den Vorschriften über offene Feuer im Freien gemäß § 4 zuwiderhandelt,

j) den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Halten und Mitführen von Hunden gemäß § 5 zuwiderhandelt,

k) den Vorschriften über die Herkulesstaude gemäß § 6 zuwiderhandelt.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Salzgitter vom 11. August 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 206) außer Kraft.

Salzgitter, den 16.10.2008
gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Anlage (zu § 5 Absatz 2)
Salzgitter-Bad

Altstadtweg
Am Pfingstanger
Bahnhofplatz
Bohlweg
Breslauer Straße
Gutenbergstraße
Kaiserstraße
Kirchplatz
Klesmerplatz
Klesmerstraße
Kuhstraße
Liebenhaller Straße
Marienplatz
Marktplatz
Marktstraße
Park and Ride – Anlage am Bahnhof
Schützenplatz
Töpferreihe
Vöppstedter Tor
Vorsalzer Straße
Wall
Wallgraben
Warnestraße
ZOB
Ladenzentrum An der Erzbahn
Ladenzentrum Martin-Luther-Platz
Ladenzentrum Ziester

Salzgitter-Lebenstedt

Albert-Schweitzer-Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Chemnitzer Straße)
Am Schölkegraben
Bahnhofsvorplatz
Berliner Platz
Berliner Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis Am Brinke und von der Neißestraße bis zur Engelnstedter Straße)
Bocholter Straße
Chemnitzer Straße
Creteil-Passage
Fischzug
Imatraweg (von der Albert-Schweitzer-Straße bis Gothastraße)
In den Blumentriften
Konrad-Adenauer-Straße (von der Albert-Schweitzer-Straße bis zur Berliner Straße)
Ladenzentrum City-Carree

Ladenzentrum Fredenberg/Gaußstraße
Ladenzentrum „Krähenriede“
Ladenzentrum Neißestraße/Kattowitzer Straße
Ladenzentrum Neißestraße/Schillerstraße

105

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Arms, Lothar 32.4/6814830	Otto-Riedel-Straße 12 08606 Oelsnitz	Straßenverkehrsgesetz	29.08.2008
Hoffmann, Gerd 32.4/5803708	Elsternbreite 35 37534 Gittelde	Straßenverkehrsgesetz	05.09.2008
Veth, Mattheus 32.4/6821429	Leistraat 74 NL-4818NB Breda	Straßenverkehrsgesetz	26.09.2008
Wijst, Bob Ud 32.4/6820639	Eiment 45 NL-5400BG Volkel	Straßenverkehrsgesetz	30.09.2008
Cissek, Rainer 32.4/6821184	August-Bebel-Straße 19 23946 Boltenhagen Ostsee	Straßenverkehrsgesetz	07.10.2008
Eh Hop, Evelien 32.4/6819703	Vale Ouwelaan 83 NL-8084JK`t Harde	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2008
Meerman, A. 32.4/6815827	Esdoornstraat 48 NL-3551 AK Utrecht	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2008

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **04.12.2008** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter